

Unterrichtung

durch das Präsidium des Deutschen Bundestages

Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen eines Verstoßes gegen die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages durch die Abgeordnete Karin Strenz

Das Präsidium des Deutschen Bundestages setzt gegen die Abgeordnete Karin Strenz gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages wegen des auf Bundestagdrucksache 19/7160 festgestellten Verstoßes ein Ordnungsgeld in Höhe von 4/12 des für die Festsetzung zugrunde zu legenden Betrages der jährlichen Abgeordnetenentschädigung (§ 44a Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 31 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes) fest.

Berlin, den 14. März 2019

Dr. Wolfgang Schäuble

